

Satzung

der Gemeinde Kisdorf über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenbaubeiträge im Abrechnungsgebiet „Kisdorf-West“ für die Jahre 2018-2019

(Beitragssatzsatzung „Kisdorf-West“ 2018-2019)

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2, 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Kisdorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung/wiederkehrende Beiträge) vom 08.06.2016, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.07.2018 und 20.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 18.07.2018, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2018, die 1. Nachtragssatzung vom 24.09.2018, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2018.

§ 1 - Ermittlungszeitraum

Der Beitragssatz wird für 2 Jahre festgesetzt.

§ 2 - Beitragssatz 2018/ 2019 *

(1) Der Beitragssatz für die Jahre 2018 und 2019 wird im Abrechnungsgebiet 1 „Kisdorf-West“ auf 0,3011816 Euro/m² beitragspflichtiger Fläche festgesetzt.

(2) Der Beitragssatz wurde wie folgt ermittelt:

1.) Die gewichtete beitragspflichtige Gesamtfläche nach § 7 der Straßenbaubeitragssatzung im Abrechnungsgebiet „Kisdorf-West“ beträgt in qm:	1.391.094,00
2.) Voraussichtlicher Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenbaubeitragssatzung für die Jahre 2018 und 2019 beträgt in Euro:	1.072.100,00
3.) Der Anteil der Gemeinde Kisdorf am beitragsfähigen Aufwand nach § 5 der Straßenbaubeitragssatzung beträgt in Prozent:	22,00
4.) Berechnung des Beitragssatzes:	
Investitionsaufwand 2018-2019 in Euro	1.072.100,00
durchschnittlicher beitragsfähiger Aufwand, jährlich in Euro	536.050,00
abzüglich des Anteils der Gemeinde Kisdorf (22 %) in Euro	117.931,00
auf die beitragspflichtigen Grundstücke entfallen somit jährlich	418.119,00
geteilt durch die beitragspflichtige Gesamtfläche von	1.388.262,00
ergibt einen Beitragssatz für die Jahre 2018 und 2019 in Euro/qm	0,3011816

§ 3 - Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Nach Ablauf des Ermittlungszeitraums (§1) erfolgt eine Abrechnung gemäß § 6 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung auf der Grundlage der tatsächlichen Investitionsaufwendungen gemäß § 6 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung.

§ 4 - Inkrafttreten (s. Hinweis)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

* § 2 hat eine neue Fassung erhalten und ist rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die vorstehende Satzung ist ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kisdorf, den 18.07.2018

Gez.: Stolze
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 18.07.2018 ausgefertigt und rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 24.09.2018 ausgefertigt und am rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft getreten.*